

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub Pfaffenweiler e.V. Er hat seinen Sitz in Pfaffenweiler und ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Ausübung und Förderung des Sports, vor allem des Tennissports
- Beteiligung an Wettkämpfen und Turnieren
- · Pflege der Sportkameradschaft
- Betreuung und F\u00f6rderung der Jugend im Tennissport

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 4 Gewinnverwendung und Verbot der Begünstigung

Die Ausgaben des Vereins werden durch Eintrittsgeld, Beiträge und Spenden gedeckt. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und deren Höhe nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 5. Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzen, näheres regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand bei Beachtung haushaltsrechtlicher Grundsätze erlassen und geändert werden kann.



§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat ordentliche (aktive, tennisspielende) und außerordentliche (passive, nicht spielende) Mitglieder.
- 2. Jede Person, die das 13. Lebensjahr vollendet hat, kann beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.
- 4. Dem Antragsteller wird die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung ist keine Begründung erforderlich. In den ersten acht Wochen ab Antragsannahme sind Neuaufnahmen zur Kenntnisnahme der Mitglieder an geeigneter Stelle (Clubhaus o.ä.) zum Aushang zu bringen. Während dieser Zeit ist die Mitgliedschaft vorläufig. Sie kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen widerrufen werden, wenn begründete und schwerwiegende Einwände von Seiten der Clubmitglieder dies für gegeben erscheinen lassen. Das vorläufige Mitglied, dessen Mitgliedschaft vom Vorstand widerrufen worden ist, hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Jahresbeitrag ist im Falle des Widerrufs einer vorläufigen Mitgliedschaft dem Ausscheidenden zurückzuerstatten.
- 5. Nach Entrichtung des ersten Jahresbeitrages ist das vorläufige Mitglied spielberechtigt.
- 6. Die jeweiligen Vorgaben der angeschlossenen Sportverbände und deren Richtlinien und Ordnungen gelten ergänzend für die Mitgliedschaft.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- 1. In Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen kann der Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben ansonsten dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn durch das Ehrenmitglied
 - a) der Ruf des Vereins schwerwiegend geschädigt wird,
 - b) der Vereinsfriede gestört wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) entsprechend der Spiel- und Platzordnung sowie der Hausordnung die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, alle Vereinsveranstaltungen zu besuchen und entsprechend ihrer Spielstärke bzw. ihrem sportlichen Können und nach der Rangliste an Wettkämpfen und Turnieren teilzunehmen und
 - nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, das Stimm- und Wahlrecht auszuüben, zu wählen und gewählt zu werden. Jugendliche haben kein Antrags- und Stimmrecht. Sie können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Satzung und bestehende Ordnungen zu befolgen und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen nachzukommen, den Anordnungen des Vorstandes und der bestellten Ausschüsse Folge zu leisten und die Spiel-, Platz- und Hausordnung zu beachten,
 - b) die Versammlungen im eigenen Interesse nach Möglichkeit zu besuchen,
 - c) Veränderungen von Adressen unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, und ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen. Beitragsjahr ist das Vereinsjahr. Erreicht ein jugendliches Vereinsmitglied innerhalb des laufenden Geschäftsjahres die in der Beitragssatzung angegebene nächst höhere Altersstufe, so kommt die entsprechende Beitragshöhe zur Anwendung. Dem Verein ist bei Beitritt eine Einzugsermächtigung zum



- Einzug der Mitgliedsbeiträge/ Umlagen und Gebühren zu erteilen. Näheres kann eine mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verabschiedete Beitragsordnung regeln.
- d) Arbeitsleistungen zur Errichtung und/oder zum Unterhalt von Vereinseinrichtungen oder stattdessen Ersatzgeldleistungen zu erbringen. Die Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen im Einzelfall und die Höhe des Ersatzgeldes kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Vereinsjahres erfolgen. Die schriftliche Kündigungserklärung muss mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresschluss beim Vorstand eingehen.
- 3. Ein Antrag auf Änderung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft muss spätestens bis Jahresschluss schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn
 - a) es seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, mindestens zwei Monate in Verzug ist und zweimal schriftlich gemahnt worden ist.
 - b) es wiederholt in gröblicher Weise gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben.

§ 10 Organe des Vereins

Die Beschlussorgane des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung und
- 2. der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:
- a) Entgegennahme und Prüfung der vom Vorstand und den Kassenprüfern zu erstattenden Berichte.
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Ehrung verdienter Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Festlegung einer Beitragsordnung, des laufenden Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühren, der außerordentlichen Umlagen und der von den Mitgliedern zu erbringenden Arbeitsleistungen bzw. der Höhe des Ersatzgeldes,
- f) Anfechtung von Vorstandsbeschlüssen,
- g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- h) Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge,
- i) Satzungsänderungen.
- 2. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet in im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- 3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. In den Fällen der Ziffern 1f) und 1g) und der §§ 7 und 15, bei Satzungsänderungen sowie Beschlussfassungen über Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4. Der Vorstand ist alle zwei Jahre in der Jahresmitgliederversammlung neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist ein gesonderter



Wahlgang erforderlich. Die Abstimmungen müssen auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl erfolgen. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit erhält. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Hierbei entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand hat die Tagesordnung für jede Mitgliederversammlung festzustellen. Die Einladung hat an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Der Tag der Postaufgabe an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Mitgliederanschrift ist für die Fristberechnung maßgebend.

- 5. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte aufgrund mangelnder Beteiligung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,

- a) wenn die vorangegangene Mitgliederversammlung beschlussunfähig war,
- b) auf Beschluss des Vorstandes,
- auf Antrag von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, wobei diese gleichzeitig mit ihrem Antrag die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu bezeichnen und zu begründen haben.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Punkte beschließen, die vom Vorstand unter Beachtung der Buchstaben a) - c) auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

§ 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem /der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden
- b) dem/der Schriftführer/in
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Sportwart/in
- e) dem/der Jugendsportwart/in
- f) dem/der Veranstaltungswart/in
- g) dem/der Beisitzer/in für Vereinsheimaufgaben
- h) dem/der Beisitzer/in für Bauaufgaben/Feste etc., Allgemeines.
- Der Verein wird in allen Angelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Dieser erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten selbständig und verwaltet das Vereinsvermögen. Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Beide haben Einzelvertretungsmacht.
- 3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - b) Aufstellung der Spiel- und Platzordnung und der Hausordnung,
 - c) Beachtung der Aufnahmekapazitäten im Hinblick auf die bestehenden Vereinseinrichtungen,
 - d) Berufung von Ausschüssen nach § 17 dieser Satzung.
- Bei einzelnen Neuanschaffungen oder finanziellen Verpflichtungen im Einzelfall, deren Wert/ Betrag 20.000,- € im Jahr übersteigen, ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

TENNISCLUB PFAFFENWEILER e.V.

- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, ist eine sofortige zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 6. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitglieds für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Alle Vorstandsmitglieder sind gehalten, ihre Ämter gewissenhaft und zielstrebig auszuüben und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über Abstimmungen, Beschlüsse usw., die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben sie sich Dritten gegenüber zu enthalten.
- 7. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt und beruft die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter.

§ 14 Protokollführung

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erfolgt durch Aufnahme eines Protokolls, das vom Versammlungsleiter, in dessen Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Wahl des Ehrenvorsitzenden erfolgt mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ehrenvorsitzende hat zu allen Sitzungen des Vorstandes Zutritt und ist beratend tätig. Er gehört gleichzeitig dem Ehrenausschuss an.

§ 16 Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit. Es sind mindestens zwei Prüfer zu bestellen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins und deren Belegbarkeit zu überprüfen sowie die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlussrechnung zu bestätigen. Sie haben hierüber die Mitgliederversammlung zu unterrichten und die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

§ 17 Ausschüsse

Der Verein kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben bilden. Dies können sein:

- der Sport- und Spielausschuss
- der Vergnügungsausschuss
- der Ehrenausschuss
- sonstige Ausschüsse für besondere Maßnahmen

Der Sport- und Spielausschuss hat gleichzeitig Disziplinarbefugnis in sportlichen Belangen. Nähere Einzelheiten über die Ausschüsse regelt eine Geschäftsordnung und eine Disziplinarordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 18 Haftungsklausel

Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Gefahren, Schäden und Verluste, die aus dem Sportbetrieb und dem Besuch der Vereinsanlage entstehen nur insoweit, als diese durch eine



bestehende Versicherung abgedeckt sind. Die Bestimmungen der §§ 31 BGB, 31a BGB bleiben unberührt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von ¾ seiner Vorstandsmitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn wenigstens 70% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erforderlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 3. 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pfaffenweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung/ Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. März 2017 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Registerblatt in Kraft.